

Antwort auf eine Kleine Anfrage
– Drucksache 12/5608 –

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Jansen (CDU) – Drs 12/5608

Betr.: Drogenpolitik in Niedersachsen; Situation des Drogenbeauftragten

Nach wie vor ist die Zuständigkeit für die Drogen- und Suchtbekämpfung im Sozialministerium als Unterpunkt des Psychiatrie-Referates angesiedelt. Dies auch ungeachtet des Umstandes, daß Aufgaben und Arbeit des Drogenbeauftragten in den vergangenen Jahren an Umfang und Differenziertheit beträchtlich zugenommen haben.

Die Akzeptanz in der Außenwirkung, die Reduzierung von bürokratischen Verfahren und die Möglichkeit der schnelleren direkten Hilfe, einschließlich einer verkürzten und damit effizienteren Entscheidungsfindung, lassen die Aufwertung des Drogenbeauftragten als spezielles Referat innerhalb der Gesundheitsverwaltung des Sozialministeriums prüfenswert erscheinen.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. a) Wie sind Organisation, Ausstattung und Kompetenz des Drogenbeauftragten z. Z. geregelt, welche Veränderungen haben sich seit 1990 ergeben, und wie beurteilt sie den derzeitigen Stand?
b) Welche Argumente sprechen nach Ansicht der Landesregierung z. Z. überhaupt noch für eine Angliederung des Drogenbeauftragten an das Psychiatrie-Referat?
2. Wie beurteilt sie prinzipiell die Aufwertung der Suchtbekämpfung durch ein selbständiges „Sucht- und Drogenreferat“?
3. Inwieweit haben andere Bundesländer den Sucht- und Drogenbereich als eigenständiges Referat oder wie sonst organisiert?
4. Wie sind vergleichbare Referate in anderen Bundesländern personell und fachspezifisch sowie im Hinblick auf ihre Kompetenz ausgestattet?
5. Kann die Landesregierung bestätigen, daß die Aufwertung des Drogenbeauftragten zu einem eigenständigen Referat keine zusätzlichen Kosten im Landeshaushalt verursachen würde?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Sozialministerium
– Z/1.1-01 425/01 –

Hannover, den 20. 12. 1993

Zu 1 a:

Die Drogen- und Suchtbekämpfung wird im Sozialministerium in der Abteilung Gesundheitspolitik vom Referat für psychiatrische Angelegenheiten und Suchtbekämpfung in einem speziellen Referatsteil wahrgenommen.

Zur innerorganisatorischen Verbesserung der Aufgabenerledigung wurde dem Referenten die Funktion des Drogenbeauftragten übertragen, die eine der Bedeutung der Aufgabe angemessene Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Zum Bereich des Drogenbeauftragten und Suchtreferenten gehören die Konzeption und Umsetzung suchtspezifischer Aufgaben der

- (Primär-, Sekundär- und Tertiär-) Prävention,
- Beratung und Therapiemotivation,
- Maßnahmen der Gesundheitsförderung und sozialen Stabilisierung für Drogenabhängige,
- Entgiftung und Entwöhnung,
- Nachsorge.

Hinzu kommen Fragen der Koordination, z. B. als Vorsitzender des Interministeriellen Arbeitskreises für Suchtfragen und rechtliche Fragen.

Die personelle Ausstattung des Referatsteils (406.2 – Suchtbekämpfung) wurde entsprechend dem gestiegenen Aufgabenumfang von insgesamt 2 Bediensteten im Jahre 1990 auf gegenwärtig dreieinhalb Bedienstete (jeweils einschl. Referent) erhöht.

Zu 1 b und 2:

Die Wertigkeit der Suchtbekämpfung ist für die Landesregierung nicht davon abhängig, in welcher Referatsorganisation sie durchgeführt wird. Das Psychiatrie- und Suchtreferat weist mit 6,5 Beamtenstellenanteilen bzw. vergleichbaren Angestelltenstellenanteilen des höheren und des gehobenen Dienstes eine mittlere, von der Führungsaufgabe her überschaubare Größe auf. Im Falle der Teilung würden zwei Kleinreferate mit 3 bzw. mit 3,5 Bediensteten entstehen.

Der Landesrechnungshof hat dazu in seiner Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Jahres 1991 (Drs 12/4820) ausgeführt, daß der Wirkungskreis eines Referates so bemessen sein soll, „daß er einen größeren Aufgabenbereich mit artgleichen oder einander verwandten Sachgebieten umfaßt. Daher sollten den Referaten – je nach Aufgabenstellung – vier bis neun Beamte des höheren und des gehobenen Dienstes angehören...“ (S. 276). Der niedersächsische Landtag hat sich den Empfehlungen in seiner Sitzung am 6. Oktober 1993 einstimmig angeschlossen.

Das niedersächsische Sozialministerium ist gehalten, im Rahmen organisatorischer Prüfung die Zahl an Klein- und Kleinstreferaten möglichst zu verringern. Die Bildung eines selbständigen Suchtreferates wird daher gegenwärtig nicht verfolgt.

Zu 3:

Auch in den übrigen Bundesländern wird die Aufgabe der Drogen- und Suchtbekämpfung überwiegend mit einer anderen Aufgabe zusammen in einem Referat wahrgenommen. Mehrheitlich wird die Aufgabe dabei gemeinsam mit den psychiatrischen Aufgaben zusammengefaßt. In wenigen Fällen erfolgt eine Zusammenfassung mit den Aufgaben Gesundheitsvorsorge, AIDS. In einem Bundesland wird eine Zusammenfassung mit dem Bereich „Jugendhilfe, Jugendschutz“ praktiziert. Insgesamt handelt es sich einschließlich Niedersachsen um neun Länder.

Zu 4:

Hinsichtlich der Stellenausstattung im Aufgabenbereich Drogen- und Suchtbekämpfung nimmt Niedersachsen einen angemessenen mittleren Rang ein. Die Stadtstaaten Berlin

und Hamburg haben aufgrund ihrer Doppelfunktion, zugleich als Kommunalverwaltung, eine deutlich höhere Stellenausstattung. Über der niedersächsischen Stellenausstattung liegen daneben die größeren Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen, die finanzstarken Länder Hessen und Baden-Württemberg und der Stadtstaat Bremen. Geringer als die niedersächsische Stellenausstattung ist die Stellenausstattung in den übrigen alten Bundesländern Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Ebenso liegen die neuen Bundesländer zum Teil deutlich unter der niedersächsischen Stellenausstattung. Die Kompetenzen sind in den Ländern im wesentlichen gleich gelagert.

Zu 5:

Kurzfristig: „Ja“.

Hiller